

RS OGH 1996/12/13 10ObS2337/96s, 10ObS2434/96f, 10ObS2324/96d, 10ObS2468/96f, 10ObS2466/96m, 10ObS10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1996

Norm

BPGG §4 Abs2 F1

BPGG §4 Abs2 F2b

Rechtssatz

Durch die Wortfolge "oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand" als eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Stufe 6 soll auch körperlich behinderten Menschen der Zugang zu dieser Stufe ermöglicht werden. Unter dauernder Beaufsichtigung wird die Notwendigkeit einer weitgehenden Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich verstanden werden können.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2337/96s
Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2337/96s
- 10 ObS 2434/96f
Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2434/96f
- 10 ObS 2324/96d
Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2324/96d
- 10 ObS 2468/96f
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2468/96f
- 10 ObS 2466/96m
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 ObS 2466/96m
- 10 ObS 101/97v
Entscheidungstext OGH 15.04.1997 10 ObS 101/97v
Beisatz: Das Erfordernis der dauernden Beaufsichtigung betrifft in erster Linie Pflegebedürftige mit geistiger oder psychischer Behinderung. Unter dauernder Beaufsichtigung ist die Notwendigkeit einer weitgehend permanenten Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich bzw in unmittelbarer Nähe des Pflegebedürftigen zu verstehen.
(T1)
- 10 ObS 86/97p
Entscheidungstext OGH 15.04.1997 10 ObS 86/97p

Beis wie T1; Beisatz: Lässt sich die Betreuung eines Pflegebedürftigen (zeitlich wie inhaltlich) strukturieren und standardisieren, im Tagesablauf vorausplanen und gelegentlich auch hievon abweichen und kann der Pflegebedürftige über kurze Zeiten allein gelassen werden, fallweise sogar über die Nacht, so ist das Erfordernis einer intensiven, zeitlich unkoordinierbaren Pflegeleistung und damit die Voraussetzung für die Pflegegeldstufe 6 nicht erfüllt. (T2) Beisatz: Hier: Oberösterreichisches Pflegegeldgesetz. (T3)

- 10 ObS 183/97b

Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 ObS 183/97b

Auch; Beis wie T1 nur: Unter dauernder Beaufsichtigung ist die Notwendigkeit einer weitgehend permanenten Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich beziehungsweise in unmittelbarer Nähe des Pflegebedürftigen zu verstehen. (T4); Beisatz: Kann durch Unterbringung im Bett die Gefahr für einen im Rollstuhl sitzenden, einer willentlichen Zustimmungserklärung nicht befähigten Behinderten (hinsichtlich Selbstgefährdung durch Sturz beziehungsweise Umfallen) während der (kurzfristigen) Abwesenheiten seiner Betreuungsperson ausgeschaltet werden, so bestehen keine Bedenken, dass auf diese Weise die körperliche Integrität auch ohne ständige Anwesenheit einer Betreuungsperson sichergestellt werden kann, was im Ergebnis auf eine Abweisung des Erhöhungsbegehrens über die Pflegegeldstufe 5 hinausläuft. (T5) Veröff: SZ 70/130

- 10 ObS 339/97v

Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 ObS 339/97v

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Reicht es untermittags aus, wenn stündlich beim Pflegebedürftigen Nachschau gehalten wird, so ist während des größten Teiles eines 24-Studentages die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nicht notwendig. Dass nur während der Nacht ständig jemand im Haus rufbereit sein muss, erfüllt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 6 nicht. (T6)

- 10 ObS 377/97g

Entscheidungstext OGH 20.01.1998 10 ObS 377/97g

Beis wie T4; Beis ähnlich wie T2

- 10 ObS 33/98w

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 33/98w

Beis ähnlich wie T2; Beis wie T4

- 10 ObS 164/98k

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 10 ObS 164/98k

Beis wie T1

- 10 ObS 238/98t

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 10 ObS 238/98t

- 10 ObS 372/97x

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 ObS 372/97x

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ob das Erfordernis einer dauernden Beaufsichtigung besteht, ist eine Rechtsfrage. (T7); Beisatz: Die Anbringung eines niederen Steckgitters am Bett ist eine zulässige Maßnahme, um eine geistig verwirrte, mobilitätsbehinderte Person am Verlassen des Bettes zu hindern und deren Sturzgefahr hintanzuhalten, und macht das Erfordernis der dauernden Beaufsichtigung durch eine Betreuungsperson entbehrlich. (T8); Veröff: SZ 72/21

- 10 ObS 420/98g

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 ObS 420/98g

Beis wie T1

- 10 ObS 425/98t

Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 425/98t

Beis wie T1; Beisatz: Ab 1. 1. 1999 sind die Bestimmungen des BPGG in der novellierten Fassung BGBl I 1998/111 anzuwenden. Die neue Einstufungsverordnung BGBl II 1999/37 ist mit 1. 2. 1999 in Kraft getreten, die alte EinstV wurde mit 31. 1. 1999 aufgehoben (§ 9 EinstV nF). Die gesetzlichen Neudefinitionen erfolgten in Anlehnung an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes. (T9)

- 10 ObS 64/99f

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 64/99f

Beis wie T7

- 10 Obs 370/98d
Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 Obs 370/98d
Vgl auch; Beisatz: Hier: § 2 Abs 2 Tir. PGG. (10) Beisatz: Die lit a in § 2 Abs 2 Stufe 6 TPGG nF stellt eine Ausweitung gegenüber der alten Rechtslage dar, die lit b ("dauernde Anwesenheit ..., weil ... Eigen- oder Fremdgefährdung") entspricht trotz anderer Wortwahl dem Fall der "dauernden Beaufsichtigung oder einem gleichzuhaltenden Pflegeaufwand" nach der alten Rechtslage. (T11)
- 10 Obs 254/99x
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 Obs 254/99x
Vgl auch; Beis wie T9 nur: Die neue Einstufungsverordnung BGBl II 1999/37 ist mit 1. 2. 1999 in Kraft getreten, die alte EinstV wurde mit 31. 1. 1999 aufgehoben. (T12) Beisatz: Für die davor liegenden Zeiträume ist der mit der Mobilitätshilfe im engeren Sinn verbundene Bedarf im konkreten Einzelfall festzustellen. (T13)
- 10 Obs 368/99m
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 10 Obs 368/99m
Vgl auch; nur T4; Beisatz: Ein dem Erfordernis dauernder Beaufsichtigung gleichzuachtender Zustand wird dann angenommen, wenn eine intensive, zeitlich unkoordinierbare Pflegeleistung beim immobilen oder mobilen Pflegebedürftigen zu erbringen ist. (T14)
- 10 Obs 218/99b
Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 Obs 218/99b
Beisatz: § 4 Abs 2 Z 2 BPGG nF ("dauernde Anwesenheit ..., weil ... Eigengefährdung oder Fremdgefährdung") entspricht trotz anderer Wortwahl dem Fall der "dauernden Beaufsichtigung oder einem gleichzuhaltenden Pflegeaufwand" nach der alten Rechtslage. (T15)
- 10 Obs 135/00a
Entscheidungstext OGH 06.06.2000 10 Obs 135/00a
Beis wie T15; Beis wie T7; Beisatz: Zeitlich unkoordinierbare Pflegemaßnahmen sind etwa dann zu erbringen, wenn wegen einer Schlucklähmung regelmäßiges Absaugen oder Aufsetzen des Pflegebedürftigen erforderlich ist. Auch das Beruhigen oder Zurückbringen bei nächtlicher Verwirrtheit und Umtriebigkeit wird darunter zu verstehen sein. (T16)
- 10 Obs 277/00h
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 Obs 277/00h
Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T13
- 10 Obs 4/01p
Entscheidungstext OGH 03.04.2001 10 Obs 4/01p
nur: Unter dauernder Beaufsichtigung wird die Notwendigkeit einer weitgehenden Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich verstanden werden können. (T17); Beis wie T4; Beis wie T9; Beis wie T15
- 10 Obs 80/01i
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 10 Obs 80/01i
Auch; nur: Durch die Wortfolge "oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand" als eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Stufe 6 soll auch körperlich behinderten Menschen der Zugang zu dieser Stufe ermöglicht werden. (T18) Beis wie T15; Beisatz: Das Erfordernis der ständigen Beaufsichtigung, kann nicht darauf aufgebaut werden, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass etwas passiert, gemeint dass etwas nur möglich ist - etwa dass wiederum ein Schlaganfall eintritt. Nicht einmal akute, aber nur seltene auftretende Anfälle, Psychosen etc reichen aus, um einen - ständigen - Bedarf an Betreuung und Hilfe zu rechtfertigen. (T19)
- 10 Obs 144/01a
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 Obs 144/01a
Vgl; Beis wie T7; Beisatz: Ob das Erfordernis einer dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes besteht, ist keine Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage, die ausgehend von den Feststellungen über die Bedürfnisse des Betroffenen im konkreten Fall zu beurteilen ist. (T20)
- 10 Obs 259/01p
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 Obs 259/01p
Vgl; Beis wie T7; Beis wie T20; Beisatz: Hier: Der Pflegegeldwerber ist in der Lage, bei Bedarf mit Hilfe des vorhandenen Schnurlostelefon eine Betreuungsperson herbeizurufen. (T21)

- 10 ObS 22/02m
Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 22/02m
Vgl auch; Beisatz: Ob die Voraussetzungen für die Erlangung von Pflegegeld der Stufe 6 gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die ausgehend von den Feststellungen über die Bedürfnisse des Betroffenen im konkreten Fall zu beurteilen ist. (T22); Beis wie T19 nur: Das Erfordernis der ständigen Beaufsichtigung, kann nicht darauf aufgebaut werden, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass etwas passiert, gemeint dass etwas nur möglich ist. (T23); Beisatz: Es kann daher nicht genügen, dass es wegen der Wirkungen eines Medikaments vorkommen kann, dass der Kläger für den Toilettengang rasch Hilfe benötigt. (T24)
- 10 ObS 82/02k
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 82/02k
Vgl auch; Beis wie T15; Beis wie T4; Beis wie T20; Beisatz: Zeitlich unkoordinierbare Pflegemaßnahmen liegen dann vor, wenn ein im Vorhinein festgelegter Pflegeplan nicht eingehalten werden kann und auch regelmäßig während der Nachtstunden, dh nahezu jede Nacht, tatsächlich (unkoordinierbare) Betreuungsmaßnahmen erbracht werden müssen. (T25); Beis wie T16; Beisatz: Eine dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson ist nur dann notwendig, wenn eine Gefahr der Eigengefährdung oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist. Die alleinige Möglichkeit einer derartigen Situation reicht nicht aus. (T26)
- 10 ObS 399/01a
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 399/01a
Auch; nur T17; Beis wie T4; Beisatz: Dies wird vor allem dann erforderlich sein, wenn im Einzelfall besonders häufig und/oder besonders dringend (zum Beispiel wegen sonstiger Selbstgefährdung) ein Bedarf nach fremder Hilfe auftritt. (T27) Beis wie T5; Beisatz: Eine derartige, im Pflegealltag zum Wohl des Betreuten erforderliche kurzfristige Maßnahme wäre damit auch nach geltender Rechtslage nicht als Freiheitsbeschränkung zu qualifizieren. (T28) Beis wie T7; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T22
- 10 ObS 108/02h
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 108/02h
Vgl auch; Beisatz: Sowohl § 4 Abs 2 Stufe 5 (iVm § 6 EinstV) als auch § 4 Abs 2 Stufe 6 Z 1 BPGG (iVm 7 EinstV) stellen auf das Fehlen einer Koordinierungsmöglichkeit ab; andernfalls wäre die "dauernde Bereitschaft" einer Pflegeperson im Fall der Stufe 5 nicht erforderlich. Von den qualitativen Anforderungen geht jedoch die Stufe 6 insofern über die Stufe 5 hinaus, als bei Stufe 6 ausdrücklich auch auf die Nachtstunden sowie die Unverzüglichkeit der Maßnahme abgestellt wird. (T29)
- 10 ObS 374/02a
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 ObS 374/02a
Vgl auch; Beisatz: Die Annahme des Erfordernisses zeitlich unkoordinierbarer Betreuungsmaßnahmen und damit der Notwendigkeit der dauernden Anwesenheit einer Pflegeperson ist nicht gerechtfertigt, wenn die pflegebedürftige Person in der Lage ist, bei Bedarf mit Hilfe einer Rufvorrichtung (Alarmglocke) eine Betreuungsperson herbeizurufen und das (regelmäßige) Umbetten der Klägerin gegen Wundliegen nicht unkoordinierbar ist. (T30)
- 10 ObS 210/02h
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 210/02h
Vgl auch; Beis wie T29 nur: Sowohl § 4 Abs 2 Stufe 5 (iVm § 6 EinstV) als auch § 4 Abs 2 Stufe 6 Z 1 BPGG (iVm 7 EinstV) stellen auf das Fehlen einer Koordinierungsmöglichkeit ab. (T31); Beis wie T19 nur: Das Erfordernis der ständigen Beaufsichtigung, kann nicht darauf aufgebaut werden, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass etwas passiert. (T32); Beisatz: Hier: Erfordernis der dauernden Bereitschaft. (T33)
- 10 ObS 224/03v
Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 ObS 224/03v
Vgl auch; Beis wie T29
- 10 ObS 32/06p
Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 ObS 32/06p
Auch; Beis wie T15
- 10 ObS 42/06h
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 42/06h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T25; Beis ähnlich wie T26; Beis wie T32; Beisatz: Das Kriterium der „Regelmäßigkeit“ bezieht sich nicht auf genau vorhersehbare Intervalle, bestünde doch sonst ein unüberbrückbarer Widerspruch zur Unkoordinierbarkeit. (T34)

- 10 ObS 137/07f

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 ObS 137/07f

Auch; Beis wie T7; Beis wie T20; Beis wie T22; Beis wie T26; Veröff: SZ 2007/185

Schlagworte

Bem: Beisätze T7, T20 und T22 nun als eigene Rechtssatzkette in RS0122864.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106362

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at